

# Kundmachung.

---

Vom 24. des laufenden Monates angefangen wird bei allen Linien die freie Passage von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends von außen nach innen, und umgekehrt den Fußgehern und den Fahrenden ohne Vorweisung eines Passirscheines gestattet.

Nach 8 Uhr Abends ist jedoch die Passirung der Linien nur gegen Vorweisung eines Passirscheines gestattet.

Für die Bewohner der innern Stadt wird der Passirschein von der Stadthauptmannschaft, für die Vorstadt-Bewohner und die in den außer den Linien liegenden, jedoch zum stadthauptmannschaftlichen Bezirke Wiens gehörigen Ortschaften von den betreffenden stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariaten ausgestellt, an die sich daher die Parteien zu wenden haben werden.

Mit der Post, oder mit Lohnkutscher, oder mit eigener Gelegenheit von hier Abreisende müssen mit ordentlichen Reise-Pässen versehen seyn. Nebstdem haben sie sich einen Passirschein zu verschaffen, der hinsichtlich der von der Stadt Abreisenden von der Stadthauptmannschaft ausgestellt, und von der Militär-Central-Commission contrasignirt seyn muß. Die aus den Vorstädten Abreisenden haben diese Passirscheine bei den betreffenden stadthauptmannschaftlichen Commissariaten zu lösen, welche gleichfalls militärischer Seits contrasignirt seyn müssen.

Diese Passirscheine sind an den Linien abzugeben.

Der gleichen Behandlung unterliegen auch jene Reisende, welche mit der Eisenbahn abreisen, diese haben ihre Passirscheine nicht an den Linien, sondern an den zur Abnahme dieser Passirscheine eigens bestimmten Eisenbahn-Stationen abzugeben.

Die nach Wien Zureisenden haben sich mit ihren ordentlichen Reise-Pässen auszuweisen, welche ihre Geleitscheine bilden.

Wien am 22. November 1848.

Von der Central-Commission der k. k. Stadt-  
Commandantur.

Frank,  
k. k. General-Major.

